

BGE 2 I 125

Bundesgericht (BGE), 1876-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_2_I_125

FR: ATF 2 I 125

IT: DTF 2 I 125

Volltext

31. Urtheil vom 11. März 1876 in Sachen der Gemeinde Fislisbach und Consorten gegen die schweiz. Nationalbahn. A. Die Gemeinde Fislisbach, Jos. Wettstein und 24 weitere Personen, sämmtlich von Fislisbach, haben zum Bau der schweiz. Nationalbahn Land abzutreten. Da eine gütliche Verständigung nicht möglich war, mußten die Entschädigungen durch die eidgenössische Schatzungskommission ausgemittelt werden.. Gegen die Entscheidungen der Schatzungskommission ergriffen nun die genannten 24 Expropriaten den Rekurs an das Bundesgericht und stellten das Begehren um Erhöhung der erstinstanzlich gesprochenen Entschädigungen. B. Die Nationalbahn trug auf Verwerfung dieser Rekurse an, gestützt darauf, daß die Rekurrenten innert der in §§. 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 angesetzten Frist ihre Rechte beim Gemeinrathe Fislisbach nicht angemeldet haben und daher gemäß §. 14 ibidem mit Bezug auf das Maß der Entschädigung an den Entscheid der Schatzungskommission gebunden seien. Lediglich das Rekursrecht der Gemeinde Fislisbach mit Bezug auf die Entschädigung wegen Verlust des Waldweges in der Sommerhalde wurde anerkannt.

C. Aus einem Zeugnisse des Gemeinrathes Fislisbach vom 26. Februar 1875 ging hervor, daß dieser Behörde während der anberaumten gesetzlichen Frist von 30 Tagen von denjenigen Grundeigenthümern in der Gemarkung Fislisbach, welche laut dem Plane Rechte abzutreten oder in Folge Erstellung der Bahn Forderungen zu machen haben, neben acht andern, nicht unter den Rekurrenten erscheinenden Grundbesitzern, lediglich von der Gemeinde Fislisbach und Kasp. Leonz Wettstein Eingaben eingereicht worden sind. Die Eingabe des Gemeinrathes Fislisbach, Namens der dortigen Gemeinde, bezog sich jedoch nur auf ein derselben zustehendes Fahrrecht über den Sommerhaldentannenwald, dessen für Schutz durch Ueberbrückung der Eisenbahn verlangt und dessen Verlust eventuell eine Entschädigung begehrt wurde. Die Eingabe des Kaspar Leonz Wettstein bezog sich auf einen projectirten Wasserdurchlaß bei Profil Nr. 495, durch welchen das Wasser auf sein Grundstück Nr. 11 des Situationsplanes geleitet werden wollte. D. Nachdem den Rekurrenten vom Instruktionsrichter die Einrede der Nationalbahn bekannt gemacht worden, reichte ein Theil derselben nachträglich einige an den Gemeinrath Fislisbach gerichtete Eingaben ein; dieselben waren jedoch theils gar nicht, theils erst aus der Zeit nach Ablauf der den Grundeigenthümern von Fislisbach zur Anmeldung ihrer Rechte angesetzten Frist datirt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach Art. 12 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 haben Alle, welche mit Beziehung auf eine Eisenbahnbaute gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen zu stellen im Falle sind, mit Ausnahme der Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, jene Rechte genau und vollständig innert der in Art. 11 ibidem bestimmten Frist von 30 Tagen bei dem Gemeinrathe anzumelden. Erfolgt die Anmeldung der Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, nicht innerhalb der erwähnten Frist, so hat dieß gemäß Art. 14 ibidem zur Folge, daß dieselben zwar mit dem

Ablaufe der Frist an den Unternehmer übergehen, daß aber noch binnen sechs Monaten nach Ablauf jener Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entscheide der Schatzungskommission sich ohne Weiters zu unterziehen hat. 2. Daß diese Vorschriften insbesondere auch auf die Eigentümer von Grundstücken, welche ihr Eigenthum ganz oder theilweise an eine Eisenbahnunternehmung abtreten müssen, Anwendung finden, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Denn der Fall der Eigenthumsabtretung ist ja gerade der häufigste und daher bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes, welches ausdrücklich nur die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten von der Anmeldungspflicht entbindet, durchaus kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die in §§. 11 und 12 des citirten Gesetzes bestimmte Frist nicht auch für die Anmeldung der abzutretenden Eigenthumsrechte, sondern nur für die seltenen Fälle der Abtretung anderweitiger Rechte gesetzt sei. Dieß um so weniger, als eine solche Auffassung des Gesetzes zur Folge hätte, daß gegen den Willen der ehemaligen Inhaber expropriirter Grundstücke während der ganzen Dauer der für laufende Forderungen nach der kantonalen Gesetzgebung bestehenden Verjährungsfrist das Entschädigungsverfahren gar nicht zu Ende geführt werden könnte, was offenbar der Tendenz des mehrerwähnten Bundesgesetzes und insbesondere dessen Art. 11—14 direkt zuwiderlaufen würde. 3. Für die Entscheidung der Frage, welche abtretungspflichtige Grundeigentümer innert der gesetzlichen Frist ihre Rechte angemeldet haben, ist zunächst und bis zum Beweise seiner Unrichtigkeit das amtliche Zeugniß des Gemeinderathes maßgebend. Im vorliegenden Falle ist nun ein solcher Gegenbeweis seitens der Rekurrenten in keiner Weise geleistet worden und muß so nach als feststehend betrachtet werden, daß, mit einziger Ausnahme der Gemeinde Fislisbach und des Caspar L. Wettstein, keiner der Rekurrenten sein Eigenthum rechtzeitig beim Gemeinderathe angemeldet habe.

4. Aber auch die Eingabe des Gemeinderathes Fislisbach, Namens der dortigen Gemeinde, enthält keine Anmeldung ihres Eigenthums an der in Abtretung fallenden Waldung in der Sommerhalde. Denn es ist aus derselben nicht zu entnehmen, daß das Fahrrecht, auf welches sie sich einzig bezieht, jener Waldung zustehe, beziehungsweise daß die Gemeinde Fislisbach als Eigentümerin jener Waldung Ueberbrückung des Bahneinschnittes und eventuell Entschädigung wegen Verlust des Weges verlange. Bekanntlich gibt es aber auch Grunddienstbarkeiten, insbesondere Wegrechte, die nicht einem herrschenden Grundstück, sondern einer Gemeinde zustehen. 5. Was endlich den Caspar L. Wettstein betrifft, so hat derselbe allerdings als Eigentümer des Grundstückes Nr. 11 des Situationsplanes rechtzeitig eine Eingabe beim Gemeinderathe gemacht, allein nach dem Urtheile der Schatzungskommission, gegen welches Wettstein den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen hat, und dem bei den Akten befindlichen Plane handelt es sich gegenwärtig nicht um das Grundstück Nr. 11, sondern um das Grundstück Nr. 6 a des Situationsplanes, für welches keine Eingabe gemacht worden ist, und erscheint daher auch sein Rekurs unzulässig. 6. Sollte indessen, was zwar heute nicht behauptet worden ist und auch aus den Acten keineswegs mit Sicherheit hervorgeht, die Eingabe des Wettstein sich wirklich auf das gegenwärtig mit Nr. 6 a bezeichnete Grundstück beziehen und die Nichtübereinstimmung seiner Eingabe mit der im Urtheile der Schatzungskommission enthaltenen Bezeichnung und dem vorliegenden Plane in einer erst nachträglich erfolgten Abänderung des letztern seinen Grund haben, so bleiben demselben seine allfälligen Rechte hiemit ausdrücklich gewahrt. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Von der

Anerkennung der Nationalbahn, daß der Gemeinde die Fislisbach das Rekursrecht mit Bezug auf Entschädigung wegen Verlust des Weges in der Sommerhalde zustehe, wird Vormerk am Protokoll genommen und der Instructionsrichter eingeladen, dießfalls das Instruktionsverfahren durchzuführen. 2. Im Uebrigen wird auf die Beschwerde der Rekurrenten nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.